

Lausitzisches
S a g a z i n,

Fünftes Stück, vom 15^{ten} März, 1779.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedr. Fickelscherer.

I.

Landesherrl. Mandat,

Wodurch die Ausfuhr des Getrendes, Heues und Strohes; imgl.
 der trockenen Zugemüße, außer Landes verbothen wird.

d. d. Schloß Ortenburg, zu Budisfin, den 3. Dec. 1778.

Des Durchlauchtigsten Kurfürstens zu Sachsen, und Markgra-
 fens in Ober- und Niederlausitz, der Zeit bestallter Oberamts-
 Berweser im Markgrafthum Oberlausitz, Amtshauptmann des Budis-
 finischen Kreises auch Appellationsrath, Ich, Johann Wilhelm Traugott von
 Schonberg, auf Colm ic. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl-
 gebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlgedlen, Gestrengen und Besten, auch
 Edlen und Ehrenvesten, Grafen, Herren, Prälaten, denen von der Ritter- und
 Landschaft besagten Markgrafthums Oberlausitz; sowol auch denen Ehrbaren
 und Wohlweisen, Burgemeistern und Rathmannen derer Städte daselbst, meine
 willige und freundliche Dienste, auch günstig und geneigte Willfahung, und
 füge denen Herren, Denenselben und euch zu wissen: wasmaßen Ihro Kur-
 fürstl. Durchl. zu Sachsen, mein gnädigster Herr, in Betracht, daß der Rog-
 gen und die Gerste zu Budisfin, drey Markttag nach einander in einem solchen
 Preis gestanden, auf welchen nach Maßgebung des Rescripts vom 5. Octob.
 1773. wegen Sistirung der Ausfuhr aus Höchstdero Landen, Rücksicht zu neh-
 men ist, überhaupt auch die dermaligen Zeitumstände, die Zusammenhaltung
 derer, im Lande vorhandenen Vorräthe, ganz besonders nothwendig machen,

3

vor